



MERKBLATT

Pauschalen im Programm

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2030“ in der EU-Förderperiode 2021-2027

Mit der Einführung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Effizienz der Fördermittelverwaltung für alle Beteiligten zu erhöhen, die Fehleranfälligkeit zu verringern und auch kleinen Begünstigten den Zugang zu den Europäischen Strukturfonds zu ermöglichen.

Denn mit den vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen. Die vereinfachten Kostenoptionen stellen eine alternative Methode zur Berechnung der förderfähigen Kosten eines Vorhabens dar, bei der die förderfähigen Kosten vielmehr nach einer vordefinierten Methode berechnet werden, die auf Leistung, Ergebnissen oder auf einigen anderen Kosten basiert und die förderfähige Kosten vorab mittels eines Referenzbetrages pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes bestimmt.

Das Land Brandenburg nutzt die VKO im ESF+-Förderzeitraum 2021-2027 so weit als möglich. Nachfolgend werden die Regelungen zu der Richtlinie erläutert.

Lerngruppen Schule/Jugendhilfe

Die förderfähigen Gesamtausgaben für Lerngruppen Schule/Jugendhilfe werden pro Schuljahr veranschlagt und setzen sich aus Personal- und Sachausgaben zusammen.

Die förderfähigen Ausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben
 - für bis zu 1,5 Personalstellen für
 - pädagogische/sozialpädagogische Fachkräfte zur Wahrnehmung der pädagogischen/sozialpädagogischen Aufgaben im Projekt mit einer Eingruppierung, die sich an einer für pädagogische bzw. sozialpädagogische Fachkräfte üblichen Entgeltgruppe lt. Tarifvertrag im öffentlichen Dienst (TVöD) orientiert und
 - Projektverwaltung für z. B. statistische Erhebungen der Teilnehmendendaten, Verwaltungsaufgaben in der Zusammenarbeit mit Schule, Jugendamt, Eltern.
 - für Lehrkräfte des Landes Brandenburg im Umfang von einer Vollzeiteneinheit (VZE)
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 27 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a). In der Pauschale sind alle verbleibenden projektbezogenen Ausgaben enthalten einschließlich der Ausgaben für Supervision/Beratung der im Projekt eingesetzten pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie der Ausgaben für Unterrichtsräume und Werkstätten außerhalb der Schule.

Die förderfähigen **direkten Personalausgaben** umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängenden. Sie bestehen aus dem detailliert abzurechnenden Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen für die Projektleitung und für die Projektmitarbeitenden.

Zusätzlich umfassen die direkten Personalausgaben auch die pauschalierten Personalausgaben je Lehrerwochenstunden.

Folgende VKO werden genutzt:

Pauschale nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 für den Einsatz von Lehrkräften des Landes Brandenburg im Projekt

Die **Standardeinheit Lehrerwochenstunde (LWS)** ist ein Maß für die Personalausgaben, die während eines Schuljahres zur Durchführung einer Schulstunde (45 Minuten) einschließlich Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit je Unterrichtswoche anfallen. Die pauschalierten Personalausgaben für den projektbezogenen Lehrkräfteeinsatz werden anhand der LWS ermittelt.

Ausgehend von durchschnittlichen Jahrespersonalausgaben i. H. v. 68.100 EUR für eine vollzeitbeschäftigte Lehrkraft mit einer durchschnittlichen Unterrichtsverpflichtung von 25 Lehrerwochenstunden wurden für eine auf das Schuljahr bezogene LWS (Standardeinheit) pauschalierte Personalausgaben i. H. v. 2.724 EUR festgelegt. Dieser Wert gilt für angestellte und für beamtete Lehrkräfte des Landes Brandenburg gleichermaßen. Er ist unabhängig von der jeweiligen Schulform sowie unabhängig von einer höheren oder einer geringeren Unterrichtsverpflichtung der einzelnen Lehrkraft anzuwenden. Die förderfähigen Personalausgaben für eine Lehrkraft sind auf 68.100 EUR pro Jahr begrenzt.

Die Standardeinheit kann anteilig berücksichtigt werden. Ein Bruchteil ist eine einzelne LWS, d. h. eine Schulstunde von 45 Minuten. Die ihr zugeordneten Ausgaben betragen 68,10 EUR.

Pauschale für alle restlichen Ausgaben nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 27 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden **alle restlichen Ausgaben** der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalierten Ausgaben ist nicht zulässig. Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfangende gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 bzw. U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Von der Pauschale erfasst sind insbesondere die Ausgaben für

- die Geschäftsleitung und die allgemeine Verwaltung;
- die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Betriebsumlagen U1, U2 und U3 einschließlich der Beiträge für das Projektpersonal;
- Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung von Räumlichkeiten des Projektpersonals;
- projektbezogene Dienstreisen und Veranstaltungen;
- Leistungen Dritter zur unmittelbaren Projektdurchführung;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften;
- Ausstattungsgegenstände;
- projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für Transparenz und Kommunikation ESF+-geförderter Vorhaben;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernsprechg Gebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Die von der Pauschale umfassten restlichen Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.